



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt
der
Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2008/09

5. Juni 2009_3. Stück

Organisationsplan

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

20052009_Organisationsplan_2009

1 Organe der Pädagogischen Hochschule Steiermark

(1) Die Organe der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind der Hochschulrat (§ 12 HG 2005), das Rektorat (§ 15 HG 2005), der Rektor (§ 13 HG 2005) und die Studienkommission (§ 17 HG 2005).

(2) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und den beiden Vizerektorinnen.

(3) Zuständigkeitsbereiche

Den Vizerektorinnen werden folgende Zuständigkeitsbereiche zugeordnet:

- a) Vizerektorin A: Forschung, Ausbildung für Allgemeinbildende Pflichtschulen (Volksschule, Sonderschule, Hauptschule, Polytechnische Schule) einschließlich Praxisvolksschule sowie Praxishauptschule und Fort- und Weiterbildung für Vorschulstufe und Grundstufe
- b) Vizerektorin B: Fort- und Weiterbildung für Allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe I und II (Hauptschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeinbildende höhere Schulen), Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berufspädagogik und Schulmanagement

2 Organisationseinheiten

(1) Präambel

Die Pädagogische Hochschule Steiermark gliedert sich in Institute, Departments, Zentren und Abteilungen der Verwaltung.

(2) Institute

- a) Institut 1: Forschung, Wissenstransfer und Innovation
- b) Institut 2: Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe - Ausbildung
- c) Institut 3: Vorschulstufe und Grundstufe - Fort- und Weiterbildung
- d) Institut 4: Allgemeinbildende Schulen: Sekundarstufe I und II - Fort- und Weiterbildung
- e) Institut 5: Berufspädagogik - Ausbildung und Schulpraktische Studien
- f) Institut 6: Berufspädagogik - Fort- und Weiterbildung
- g) Institut 7: Schulentwicklung und Schulmanagement

(3) Departments als integrativer Bestandteil des Instituts 2

- a) Department: Schulpraktische Studien (APS) und Praxisvolksschule
- b) Department: Schulpraktische Studien (APS) und Praxishauptschule



(4) Zentren

- a) Zentrum 1: Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
- b) Zentrum 2: Nationale und internationale Bildungskooperationen sowie Public Relations
- c) Zentrum 3: Personalmanagement und Personalentwicklung
- d) Zentrum 4: Interdisziplinäres Zentrum für Fachdidaktik und spezifische pädagogische Berufsfelder
- e) Zentrum 5: IT und Medien

(5) Abteilungen der Verwaltung

Die Abteilungen der Verwaltung haben die Aufgabe, die für eine ordentliche Geschäftsführung erforderlichen Dienstleistungen zu gewährleisten und bei der Erfüllung dieser für einen sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, transparenten und rechtmäßigen Einsatz der Mittel zu sorgen.

3 *Aufgabenbereiche der Institute*

(1) Institut 1: Forschung, Wissenstransfer und Innovation

Dieses Institut versteht sich als hochschulinterne Servicestelle und stellt den Motor der Hochschulentwicklung im Bereich „berufsfeldbezogene Forschung“ insbesondere in der Lehr- und Lernforschung sowie im Bereich „Innovation mit bildungspolitischer Relevanz in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern“ dar. Aufgabe dieses Instituts ist es, institutionelle und überinstitutionelle Projekte – auch im internationalen Kontext - in den genannten Bereichen zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen sowie die Dissemination der Ergebnisse in den genannten Bereichen sicherzustellen. Kooperationen mit allen Instituten und Zentren der Hochschule sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen sind herzustellen.

(2) Institut 2: Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe - Ausbildung
Aufgabe dieses Instituts ist die Planung, Organisation und Durchführung der Ausbildung von Vorschulpädagoginnen/Vorschulpädagogen sowie von Lehrerinnen/Lehrern für Volksschulen (inklusive Vorschule), Sonderschulen (auch Spartenausbildung), Hauptschulen und Polytechnische Schulen.

Das Department „Schulpraktische Studien (APS) und Praxisvolksschule“ und das Department „Schulpraktische Studien (APS) und Praxishauptschule“ sind Teile dieses Instituts.

Eine enge Kooperation mit dem Institut „Vorschulstufe und Grundstufe - Fort- und Weiterbildung“ und dem Institut „Allgemeinbildende Schulen: Sekundarstufe I und II - Fort- und Weiterbildung“ sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark bzw. dem steirischen Pflichtschulwesen ist sicherzustellen.

(3) Institut 3: Vorschulstufe und Grundstufe - Fort- und Weiterbildung

Aufgabe dieses Instituts ist die Planung, Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen/Lehrer an Volks- und Sonderschulen (Vorschulstufe, Grundstufe, Integrationsklassen). Darüber hinaus können Fortbildungen für Absolventinnen/Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik angeboten werden.

Eine enge Kooperation mit dem Institut „Allgemeinbildende Pflichtschulen - Ausbildung“ sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark und dem steirischen Pflichtschulwesen



(Volks- und Sonderschulen/Integrationsklassen im Bereich der Vorschulstufe und der Grundstufe) ist sicherzustellen.

(4) Institut 4: Allgemeinbildende Schulen: Sekundarstufe I und II - Fort- und Weiterbildung
Aufgabe dieses Instituts ist die Planung, Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen/Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen, Allgemeinbildenden höheren Schulen und Sonderschulen (im Bereich der Sekundarstufe I; Integrationsklassen im Bereich der Sekundarstufe I). Weiters gehört zu den Aufgaben dieses Instituts die Ausbildung der Unterrichtspraktikantinnen/Unterrichtspraktikanten nach UPG 88, in Kooperation mit dem Institut „Berufspädagogik - Fort- und Weiterbildung“.

Eine enge Kooperation mit dem Institut „Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe - Ausbildung“, dem Landesschulrat für Steiermark, den betreffenden Schulen im Bereich des steirischen Schulwesens und jenen Universitäten, die entsprechende Lehramtsstudien anbieten, ist sicherzustellen.

(5) Institut 5: Berufspädagogik - Ausbildung und Schulpraktische Studien

Aufgabe dieses Instituts ist die Planung, Organisation und Durchführung der Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern im Bereich der Berufsbildung.

Eine enge regionale und überregionale Kooperation mit den Landesschulräten, dem berufsbildenden Schulwesen, den Universitäten, den Fachhochschulen, den entsprechenden Instituten anderer pädagogischer Hochschulen und dem Institut „Berufspädagogik - Fort- und Weiterbildung“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist sicherzustellen.

(6) Institut 6: Berufspädagogik - Fort- und Weiterbildung

Aufgabe dieses Instituts ist die Planung, Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung an berufsbildenden Schulen.

Eine enge Kooperation mit dem Institut „Berufspädagogik - Ausbildung und Schulpraktische Studien“, dem Landesschulrat für Steiermark, dem steirischen berufsbildenden Schulwesen, der KF-Universität Graz, der TU Graz, sowie mit entsprechenden Instituten anderer pädagogischer Hochschulen und der Wirtschaft ist sicherzustellen.

(7) Institut 7: Schulentwicklung und Schulmanagement

Dieses Institut versteht sich als hochschulinterne und -externe Entwicklungs- und Servicestelle mit folgenden Aufgaben:

Planung, Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Schulentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung

Implementierung relevanter Forschungsergebnisse in allen Fachbereichen und die Umsetzung bildungspolitischer Maßnahmen (z.B. Standards)

Begleitung und Vernetzung von Projekten im Rahmen der Schulentwicklung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften an Schulen in Kooperation mit den betroffenen Instituten

Eine enge Kooperation dieses Institutes mit allen anderen Instituten und Zentren der Hochschule sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark, dem steirischen Schulwesen und anderen Bildungsinstitutionen ist herzustellen.



(8) Zuständigkeit

Für die Institute gilt folgende Zuständigkeit:

Vizerektorin A: Institut 1, Institut 2 und Institut 3

Vizerektorin B: Institut 4, Institut 5, Institut 6 und Institut 7

4 *Aufgabenbereiche der Departments*

(1) Department: Schulpraktische Studien (APS) und Praxisvolksschule:

Die Praxisvolksschule ist integrativer Bestandteil des Instituts „Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – Ausbildung“. Sie ist für die Planung, Organisation und Durchführung der „Schulpraktischen Studien“ im Bereich Volksschule und Sonderschule (Grundstufe) verantwortlich und dient als Forschungsfeld für Projekte mit schulpraktischer Relevanz. Darüber hinaus obliegt der Praxisvolksschule die Erprobung von innovativen schulpädagogischen Modellen.

(2) Department: Schulpraktische Studien (APS) und Praxishauptschule:

Die Praxishauptschule ist integrativer Bestandteil des Instituts „Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – Ausbildung“. Sie ist für die Planung, Organisation und Durchführung der „Schulpraktischen Studien“ im Bereich Hauptschule und Sonderschule (Sekundarstufe I) verantwortlich und dient als Forschungsfeld für Projekte mit schulpraktischer Relevanz. Darüber hinaus obliegt der Praxishauptschule die Erprobung von innovativen schulpädagogischen Modellen.

(3) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt bei der Leiterin/dem Leiter des Instituts „Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – Ausbildung“.

5 *Aufgabenbereiche der Zentren*

(1) Präambel

Die Zentren haben die Funktion von Stabsstellen für zentrale Bereiche bzw. Inhalte im Angebot der Pädagogischen Hochschule Steiermark wahrzunehmen.

(2) Zentrum 1: Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Aufgaben dieses Zentrums sind der Aufbau eines hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems sowie die Planung, Organisation und Durchführung der internen und externen Evaluierung des gesamten Leistungsspektrums der Pädagogischen Hochschule Steiermark und die Implementierung aller dafür notwendigen Prozesse.

(3) Zentrum 2: Nationale und internationale Bildungsk Kooperationen sowie Public Relations

Aufgaben dieses Zentrums sind die Planung, Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Bildungsk Kooperationen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sicherstellung einer effizienten hochschulinternen und -externen Kommunikations- und Informationsstruktur. Ein weiterer Schwerpunkt dieses Zentrums ist der Aufbau einer gelebten „Hochschulkultur“.



(4) Zentrum 3: Personalmanagement und Personalentwicklung

Aufgabe dieses Zentrums ist es, die Zielsetzungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark vor allem im Hinblick auf Zielorientierung, Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sicher zu stellen. Im Einzelnen umfasst das Aufgabenspektrum die Bereiche: Personalplanung, Personalmarketing, Definition von Anforderungs- und Kompetenzprofilen einschließlich interner Laufbahnmodelle, Bereitstellung von Mentoringprogrammen, Programmerstellung für die interne Fort- und Weiterbildung des Personals und die Unterstützung von Staff-Mobility-Programmen unter besonderer Berücksichtigung von Kooperationsprojekten.

(5) Zentrum 4: Interdisziplinäres Zentrum für Fachdidaktik und spezifische pädagogische Berufsfelder

Aufgabe dieses Zentrums ist die Positionierung der wissenschaftlich-innovativen Fachdidaktik in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schularten in Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen. Diese Stabsstelle ist als zentrale Koordinations- und Kontaktstelle zuständig für die Aufrechterhaltung bestehender und den Aufbau neuer Netzwerke innerhalb der Hochschule sowie zu nationalen und internationalen Partnerinstitutionen für die fachdidaktischen Bereiche Naturwissenschaft und Technik, Sprachen und Kulturen, Soziales und Gesundheit, Wirtschaft, Recht und Politische Bildung sowie Kunst und Kreativität. Dabei werden insbesondere die pädagogisch-didaktischen Schwerpunkte der Pädagogischen Hochschule Steiermark berücksichtigt.

Zusätzlich werden in spezifischen pädagogischen Berufsfeldern Angebote in der Fort- und Weiterbildung geplant, organisiert und durchgeführt.

(6) Zentrum 5: IT und Medien

Zu den Hauptaufgaben dieses Zentrums zählt die Entwicklung pädagogisch-didaktischer Kompetenzen für den Einsatz neuer Medien in Forschung und Lehre.

Es stellt die technische Infrastruktur zur Verfügung, übernimmt die multimediale Aufbereitung von Lehrinhalten, führt Schulungen und Beratungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschule durch und betreut bzw. koordiniert einschlägige Projekte.

(7) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zentren liegt beim Rektor.

6 *Wahrnehmung der Aufgaben der Institutsleitung:*

(1) Der Leiterin/Dem Leiter des Instituts obliegt die Führung der Geschäfte des Instituts und er/sie ist der/die unmittelbare Vorgesetzte des diesem Institut zugewiesenen Lehrpersonals und Verwaltungspersonals.

(2) Der Leiterin/Dem Leiter des Instituts obliegt die Erstellung von Zielvereinbarungen nach den Richtlinien des Rektorats.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Instituts hat dem Rektorat regelmäßig über die Geschäftsführung entsprechend den Richtlinien des Rektorats zu berichten.



(4) Die Leiterin/Der Leiter des Instituts wird gemäß § 16 und § 12 Abs. 9 Z. 6 HG 2005 nach Befassung des Hochschulrates vom Rektorat betraut.

(5) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters eines Instituts wird nach Anhörung der Leiterin/des Leiters des Instituts vom Rektorat auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für fünf Jahre, betraut.

7 *Wahrnehmung der Aufgaben der Departmentleitung:*

(1) Der Leiterin/Dem Leiter eines Departments obliegt die Führung der Geschäfte des Departments und der Praxisschule. Sie/Er ist die/der unmittelbare Vorgesetzte der diesem Department zugewiesenen Lehrpersonen.

(2) Der Leiterin/Dem Leiter des Departments obliegt die Erstellung von Zielvereinbarungen nach den Richtlinien des Rektorats.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Departments hat der Leiterin/dem Leiter des Instituts 2 regelmäßig über die Geschäftsführung entsprechend den Richtlinien des Rektorats zu berichten.

(4) Die Leiterin/Der Leiter des Departments wird vom Rektor auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf fünf Jahre, mit der Leitung des Departments betraut.

(5) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters eines Departments wird vom Rektor nach Anhörung der Leiterin/des Leiters des Departments auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für fünf Jahre, betraut.

8 *Wahrnehmung der Aufgaben der Zentrumsleitung:*

(1) Der Leiterin/Dem Leiter eines Zentrums obliegt die Führung der Geschäfte des Zentrums und die Koordination aller Aufgaben im Rahmen der interinstitutionellen Kooperationen.

(2) Der Leiterin/Dem Leiter des Zentrums obliegt die Erstellung von Zielvereinbarungen nach den Richtlinien des Rektorats.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Zentrums hat dem Rektor regelmäßig entsprechend den Richtlinien des Rektorats zu berichten.

(4) Die Leiterin/Der Leiter des Zentrums wird vom Rektor auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für fünf Jahre, mit der Leitung des Zentrums betraut.

9 *Einrichtung von Subeinheiten*

(1) An einem Institut oder Zentrum können Subeinheiten (z. B. Studiengangsleitungen, Koordinatorinnen/Koordinatoren) eingerichtet werden.



(2) Die Einrichtung erfolgt nach Anhörung der Leiterin/des Leiters eines Instituts oder Zentrums durch den Rektor.

(3) Die Auflösung von Subeinheiten erfolgt durch den Rektor nach Anhörung der Leiterin/des Leiters des betroffenen Instituts oder Zentrums.

10 *Inkrafttreten*

Der Organisationsplan tritt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat und der Genehmigung des zuständigen Regierungsglieders in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark veröffentlicht.



Pädagogische Hochschule Steiermark

nähere Informationen unter: www.phst.at

phst_organigramm

